

Antrag auf Nachteilsausgleich

Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Studienbeginn: SoSe _____ WiSe _____

Fachsemester: _____

Angaben zum beantragten Nachteilsausgleich

Es handelt sich um einen: Erstantrag Folgeantrag Erstantrag im SoSe/WiSe: _____

	Studien-/ Prüfungsleistung #1	Studien-/ Prüfungsleistung #2	Studien-/ Prüfungsleistung #3
Nummer des (Teil-) Moduls:			
Prüfer*in(nen):			
Prüfungsform:			
Prüfungs-/ Abgabedatum:			

Darstellung der konkreten Beeinträchtigung im Hinblick auf die beantragte Prüfungsleistung

#1 _____

#2 _____

#3 _____

Darstellung der beantragten Prüfungsform unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs

#1 _____

#2 _____

#3 _____

Begründung des Nachteilsausgleichs

- chronische Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - Mutterschutzes entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (§§ 3 und 6 MuSchG),
 - Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 BEEG) oder
 - nachgewiesene Pflege eines nach einem Gutachten des MDK pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung eines Pflegegrades nach § 15 Abs. 3 SGB XI
-
- entsprechende Nachweise/Belege sind dem Antrag beigelegt (ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis, ...)

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Antrag ist zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung, spätestens jedoch bis zum Ende der Anmeldefrist der Prüfung, per Mail oder im Original im Prüfungsamt Ihres Studiengangs einzureichen.

Nachteilsausgleiche werden nicht in den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt, University of Applied Sciences vom 28.01.2013 in der Fassung vom 29.04.2019

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die glaubhaft machen, dass sie wegen

- a) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Mutterschutzes entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (§§ 3 und 6 MuSchG),
- c) Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§15 BEEG) oder
- d) der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung eines Pflegegrades nach § 15 Abs. 3 SGB XI

nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Bearbeitungszeiträume können maximal auf das Doppelte der für die Prüfungsleistungen angesetzten Zeit verlängert werden.

(3) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich mit der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen und durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Schwerbehindertenausweis, Geburtsurkunde, fachärztliches, im Zweifel amtsärztliches Attest).

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).